

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 25. Januar 2008

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
21. 12. 07	Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Realschullehrerprüfungsordnung II – RPO II)	37
21. 12. 07	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Studentafelverordnung Gymnasien	47
3. 1. 08	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (EnWG-ZuVO)	47
10. 1. 08	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM	48
16. 1. 08	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung – BadegVO)	48
10. 1. 08	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Vergabe von Studienplätzen	56
11. 1. 08	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland	56
—	Berichtigung des Gesetzes zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 1) . . .	56
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 12)	56

**Verordnung des Kultusministeriums
über den Vorbereitungsdienst und
die Zweite Staatsprüfung für
das Lehramt an Realschulen
(Realschullehrerprüfungsordnung II –
RPO II)**

Vom 21. Dezember 2007

Es wird verordnet auf Grund von

- § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397),
- § 4 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst werden die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus dem Studium in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Realschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Die Entwicklung der Berufsfähigkeit und der Lehrerpersönlichkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sind die wesentlichen Ziele der Ausbildung.

(2) Schule und Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar) bilden die Realschullehrerinnen und Realschullehrerinnen und Realschullehrerinnen (Anwärter) aus.

Die unterrichtspraktische Ausbildung steht im Mittelpunkt. Die Fähigkeit, eigenen Unterricht zu reflektieren, wird ebenso vermittelt wie die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen und die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Anwärter, Ausbilder, Ausländer, Bewerber, Dienstvorgesetzter, Mentor, Prüfer, Schulleiter, Seminarleiter, Vertreter, Vorsitzender enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer
1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife besitzt oder über eine fachgebundene Hochschulreife, die zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule befähigt (§ 58 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG); Gleiches gilt bei einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung im Sinne des § 58 Abs. 3 LHG oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 1 bis 3 LHG,
 3. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen in Baden-Württemberg nach der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 16. Dezember 1999 (GBI. 2000 S. 49, ber. 2001 S. 385, 2002 S. 300, 2003 S. 91 – RPO I 1999) oder nach der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBI. S. 583, ber. 2004 S. 94 – RPO I 2003), letztere in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) außerhalb Baden-Württembergs mit einer in Baden-Württemberg für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Fächerverbindung nach der Realschullehrerprüfungsordnung I 1999 oder nach der Realschullehrerprüfungsordnung I 2003 eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, an Haupt- und Realschulen, an Volks- und Realschulen, an Mittelschulen, an Regelschulen, an Sekundarschulen, das Lehramt für die Grund- und Mittelstufe, das Lehramt für die Sekundarstufe I, das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung bestanden hat,
 4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,
 5. als Bewerber mit dem Fach Sport seine Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht und
 6. ein Vereinspraktikum von mindestens 24 Übungsdoppelstunden in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten nachweist
 7. oder als sonstiger Bewerber ein Betriebs- oder Sozialpraktikum von mindestens vier Wochen oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen absolviert hat,
 8. in den letzten drei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in erster Hilfe im Umfang von acht Übungsdoppelstunden teilgenommen hat.
- (2) Auch wenn Ausländer nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, können sie zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.
- (3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Erste Staatsprüfung ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden. In Fächern mit fachpraktischer Prüfung kann die Überprüfung durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden.
- (4) Das Regierungspräsidium bestimmt für die Überprüfung ein Seminar, das eine Kommission bildet. Sie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter des Seminars. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Fachprüfer, wenn mehr als ein Fach geprüft wird. Die Überprüfung dauert pro Fach etwa 30 Minuten und enthält fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Elemente. Die Dauer eines fachpraktischen Teils wird durch das Seminar festgelegt.
- (5) Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er eröffnet dem Bewerber unmittelbar nach der Überprüfung das Ergebnis, auf Wunsch auch die tragenden Gründe der Bewertung, und unterrichtet unverzüglich das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. September bei dem Regierungspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk das Seminar liegt, dem der Bewerber vorzugsweise zugewiesen wer-

den möchte. Das Kultusministerium kann einen anderen Termin bestimmen.

(2) Die Zulassung wird auf dem bei den Regierungspräsidien erhältlichen amtlichen Vordruck beantragt. Beizufügen sind:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg und Berufstätigkeiten,
2. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
4. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a oder b,
5. eine Erklärung, ob und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls in welchem Umfang; entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen,
6. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen einer Straftat eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines Führungszeugnisses werden könnte,
9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit,
10. der Nachweis über das Praktikum nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 und gegebenenfalls bei Bewerbern im Fach Sport der Nachweis über die Rettungsfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 5,
11. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 8.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Regierungspräsidium kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidium beantragt.

(5) Das amtsärztliche Zeugnis soll sich dazu äußern, ob der Bewerber gesundheitlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gewachsen ist und sein Einsatz in der

Schule verantwortet werden kann. Bei Schwerbehinderten wird auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. Dies geschieht für den Bereich der Ausbildung durch das Regierungspräsidium im Benehmen mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung durch das Prüfungsamt.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Kultusministerium bestimmt das Seminar, zu dem im Falle der Zulassung zugewiesen wird; es kann seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das nach Absatz 1 bestimmte Seminar liegt. Es weist die Bewerber dem nach Absatz 1 bestimmten Seminar zu. Die Zulassung wird ausgesprochen auf der Grundlage der Fächer und gegebenenfalls Fächerverbünde (Ausbildungsfächer), die Prüfungsgegenstand der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach § 5 Abs. 2 und § 6 RPO I 1999 oder des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 6 und 7 RPO I 2003 waren. Bei einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Vorbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b gilt dies entsprechend.

(3) Bei Erweiterungsfächern nach § 28 RPO I 1999 oder § 28 RPO I 2003 kann zusätzlich ein weiteres Ausbildungsfach im Sinne von Absatz 2 Satz 3 gewählt werden. Ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ist bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts möglich, soweit hierdurch eine Fächerkombination entsteht, die Prüfungsgegenstand einer Ersten Staatsprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a sein konnte. Es besteht kein Anspruch, in mehr als drei Ausbildungsfächern ausgebildet zu werden.

(4) Die Ausbildung orientiert sich an den Vorgaben der aktuellen Bildungspläne. Soweit ein Ausbildungsfach der Ersten Staatsprüfung Bestandteil eines schulischen Fächerverbundes ist, unterrichtet der Anwärter in der Regel in diesem Fächerverbund und wird in ihm ausgebildet und geprüft. Die Lehrprobe soll einen inhaltlichen Schwerpunkt im studierten Fach haben, eine anschließende Prüfung nach § 20 Abs. 6 aber auch die Didaktik des Fächerverbundes berücksichtigen.

(5) Wer in der Ersten Staatsprüfung bilingual geprüft wurde, kann seine Ausbildung im Rahmen der Ausstattung und Möglichkeiten der Seminare fortsetzen und schließt sie entsprechend ab. Gleiches gilt für das Europa-Lehramt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Wer nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 oder 5 entlassen worden ist, darf nicht wieder eingestellt werden. Nach sonstigen Entlassungen, insbe-

sondere solchen auf Antrag, soll unbeschadet der Regelung des § 7 Abs. 3 nicht Wiedereingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst.

(7) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Regierungspräsidium bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer Nachfrist angetreten wird.

(8) Der Seminarleiter weist den Bewerber im Benehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde, soweit möglich unter Berücksichtigung sozialer Belange, der Schule zu, an der er schulpraktisch auszubilden ist. In Einzelfällen kann das Regierungspräsidium die Schule bestimmen.

(9) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst begründet keinen Anspruch auf spätere Übernahme in den öffentlichen Schuldienst.

§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare und öffentliche Realschulen. An deren Stelle kann mit Genehmigung des Regierungspräsidiums eine staatlich anerkannte private Realschule treten.

§ 6

Ausbildungsleiter und Ausbilder

Ausbildungsleiter ist der Seminarleiter. Er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung. Ausbilder sind an der Schule Schulleiter und Mentoren, am Seminar die Bereichsleiter, Fachleiter und Lehrbeauftragten.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Wer als zugelassener Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Realschullehreranwärterin oder zum Realschullehreranwärter ernannt. Ansonsten wird in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen.

(2) Das Beamtenverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (Ausbildungsverhältnis) endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Ist die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Der Anwärter soll entlassen werden, wenn

1. er sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
2. die Frist des § 24 Abs. 2 Satz 7 überschritten ist,

3. der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste; Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist; der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Entlassung nicht verloren; Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung; vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein amtsärztliches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorzulegen.

4. die Überprüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 endgültig nicht bestanden ist,

5. nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Abs. 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder

6. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte

Der Regierungspräsident ist Dienstvorgesetzter, der Seminarleiter Vorgesetzter des Anwärters. Die Ausbilder sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Seminarleiter.

§ 9

Pflichten des Anwärters

Der Anwärter ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule oder Schulen sowie an der Zweiten Staatsprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

3. ABSCHNITT

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Abs. 3 bis 5 entsprechend und mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten allgemeinen Arbeitstag im Februar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet er nach § 7 Abs. 2 Satz 2 oder durch Entlassung.

(3) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Anwärters Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Abs. 2) verlängert sich einmal um längstens sechs Monate, wenn das Seminar oder die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Der Seminarleiter berichtet unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet der Seminarleiter darüber dem Regierungspräsidium spätestens nach fünf Monaten.

(5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Anwärters, falls vom Seminar befürwortet, den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängern. Dauert die Erkrankung länger als vier Wochen, kann das Regierungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

(6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt.

(7) Auf Antrag kann sich der Anwärter bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlauben lassen.

(8) Ist die Zweite Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, kann das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten verlängern, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist nur ein Prüfungsteil nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann dem Anwärter ungeachtet des § 18 Abs. 4 nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wenn der entsprechend § 23 Abs. 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt auf 2,50 oder besser lautet. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert, in welchen der Anwärter alle Aufgaben mit wachsender Eigenständigkeit wahrnimmt.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr und dient der vertieften Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an Realschulen. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an der Schule, welcher der Anwärter zugewiesen ist.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag, begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar umfasst

1. Veranstaltungen in Pädagogik,
2. Veranstaltungen in den Fachdidaktiken der Ausbildungsfächer,
3. Veranstaltungen in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie
4. ergänzende Veranstaltungen des Seminars.

Projektorientiertes und fächerverbindendes Arbeiten sowie der Umgang mit neuen Medien sind integrative Inhalte der Seminarveranstaltungen.

(2) Der Anwärter erhält von seinen Ausbildern am Seminar in jedem Fach mindestens zwei Unterrichtsbesuche. Er fertigt vor jedem Unterrichtsbesuch einen ausführlichen Unterrichtsentwurf.

(3) Unmittelbar nach jedem Besuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll verfasst. Der Anwärter erhält eine Kopie. Jeder seiner Ausbilder am Seminar ist für ihn Ansprechpartner; seine Fachdidaktik-Ausbilder lassen ihn in ihrem Unterricht hospitieren. Der Ausbilder in Pädagogik, falls nicht möglich ein anderer Ausbilder am Seminar, führt mit dem Anwärter mindestens zwei Ausbildungsgespräche und gegen Ende des Vorbereitungsdienstes auf Wunsch ein Bilanzgespräch. Soweit geboten, stimmt er sich mit den anderen Ausbildern ab. Diese können an den Gesprächen teilnehmen; sie sollen teilnehmen, falls und soweit vom Anwärter gewünscht.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Der Schulleiter regelt und überwacht in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihm obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Der Anwärter erhält vom Schulleiter auf Nachfrage mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand.

(2) Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter begleitende Lehrkräfte (Mentoren) für die Ausbildungsfächer. Diese sind Ansprechpartner des Anwärters, lassen ihn bei sich hospitieren, besuchen ihn in seinem Unterricht und beraten ihn. Schulleiter und

Mentor können jederzeit seinen Unterricht besuchen. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Anwärter in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitiert der Anwärter und unterrichtet wöchentlich in der Regel bis zu elf Unterrichtsstunden; dabei beginnt er baldmöglichst mit dem zunehmend eigenverantwortlichen Unterrichten im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte. Er nimmt an sonstigen Veranstaltungen der Schule teil und lernt die Aufgaben des Klassenlehrers und die Gremien kennen.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Anwärter in der Regel elf, bei Schwerbehinderung zehn, Wochenstunden selbstständig, davon mindestens neun, bei Schwerbehinderung acht in kontinuierlichen Lehraufträgen. Hierbei ist mindestens ein Lehrauftrag ab Klassenstufe 8 zu übernehmen.

(5) Der Schulleiter erstellt etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit des Anwärters und beteiligt hierbei die Mentoren. Er sucht zuvor das Gespräch insbesondere mit Ausbildern nach § 12 Abs. 2. Er kann ihnen den Entwurf der Schulleiterbeurteilung vorab zur Kenntnis geben und sie um Rückmeldung bitten. Sodann leitet er die Beurteilung unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zu. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleitete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Anwärters oder sein dienstliches Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 22. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit auch nur in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht mehr erteilt werden.

4. ABSCHNITT

Zweite Staatsprüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Es ist zuständig für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

§ 15

Prüfer und Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung mit Befähigung für das Lehramt an Realschulen bestellt werden sowie andere Personen, die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet die Prüfungsausschüsse für die Prüfungen nach § 17 Nr. 2 bis 5, soweit geboten unter vorbereitender Mitwirkung des Seminars. Sie bestehen aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und mindestens einem zweiten Prüfer.

(3) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und kann in dieser Eigenschaft stets auch selbst prüfen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber Mentor und Schulleitung.

(4) Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso der Seminarleiter, sein Vertreter und von ihnen bestimmte Ausbilder am Seminar. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(5) Ist Evangelische oder Katholische Religionslehre Gegenstand einer Lehrprobe, kann die zuständige Kirchenbehörde einen Kirchenvertreter als weiteren Prüfer benennen.

§ 16

Niederschriften

Über die Prüfungen nach §§ 18 bis 21 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Es sind aufzunehmen:

1. Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name des Anwärters,
3. Beginn und Ende, die Themen und der Verlauf der Prüfung,
4. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistung (Note) und
6. falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung umfasst:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 und 6),
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18),

3. die Dokumentation mit Präsentation sowie fachdidaktisches Kolloquium mit Schwerpunkt im projektorientierten Arbeiten (§ 19),
4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 20 Abs. 1 bis 5) sowie fachdidaktisches Kolloquium (§ 20 Abs. 6) und
5. das pädagogische Kolloquium (§ 21).

§ 18

Schulrechtsprüfung

- (1) Die Schulrechtsprüfung (Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht) findet gegen Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. Sie soll von schulischen Erfahrungen des Anwärters ausgehen und besteht aus einem etwa 20-minütigen Prüfungsgespräch.
- (2) Es prüfen ein Vorsitzender und als zweiter Prüfer ein Ausbilder im Schulrecht.
- (3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend beurteilt und bewertet. Die Note wird auf Wunsch eröffnet, ebenso deren tragende Gründe.
- (4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 19

Dokumentation mit Präsentation sowie fachdidaktisches Kolloquium mit Schwerpunkt im projektorientierten Arbeiten

- (1) Der Anwärter wählt zu Ende des ersten Ausbildungsabschnitts aus seinen drei Ausbildungsfächern seine beiden Lehrprobenfächer und sein Präsentationsfach. Ein Bilingualfach sowie Evangelische oder Katholische Religionslehre können nicht als Präsentationsfach gewählt werden. Hat der Anwärter nur zwei Ausbildungsfächer, sind beide Lehrprobenfächer; eines dieser beiden ist zusätzlich als Präsentationsfach zu wählen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Prüfern. Vorsitzender ist ein Ausbilder, der nicht Fachausbilder des Anwärters war; der zweite Prüfer soll der Fachausbilder des Anwärters sein.
- (3) Nach Absprache mit einem Ausbilder am Seminar wählt der Anwärter jeweils bis Ende Oktober in seinem Präsentationsfach ein Thema aus einem eigenen fachbezogenen und projektorientierten Unterrichtsvorhaben. Er fertigt hierzu eine Dokumentation, die er im darauffolgenden Januar in zwei Exemplaren abgibt. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsamt festgelegt. Der Umfang soll nicht mehr als 15 Seiten DIN A 4 mit üblicher Gestaltung umfassen, wozu noch bis zu 10 Seiten für Inhaltsübersicht, Literaturangaben und gegebenenfalls Anhang hinzukommen können. Ist bis zu dem in Satz 1 genannten Termin

kein Thema abgesprochen, wird es zeitnah vom Seminarleiter bestimmt. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Präsentation, der die Dokumentation zu Grunde liegt, ist eine Einzelprüfung und dauert etwa 20 Minuten. Der Anwärter präsentiert dabei aus seiner Dokumentation seine Überlegungen und Resultate mediengestützt in freier Rede. Er kann sowohl für die Dokumentation als auch für die Präsentation nach Absprache mit dem Ausbilder auch die englische oder französische Sprache wählen. Ist eine dieser Sprachen Ausbildungsfach, muss die Präsentation in der Fremdsprache erfolgen.

(5) Das fachdidaktische Kolloquium mit Schwerpunkt im projektorientierten Arbeiten ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten und folgt in der Regel der Präsentation nach einer Pause von etwa 15 Minuten. Sie soll von Elementen der Dokumentation und Präsentation ausgehen und sich in etwa gleichem Umfang auch mit Fragen der Didaktik des Faches, deren Reflexion und ihrer Umsetzung in Unterrichtssituationen befassen.

(6) Die Prüfungen nach Absatz 4 und 5 finden in der Regel zu Beginn des dritten Ausbildungshalbjahres in den Räumen des Seminars statt. Die Präsentation kann mit Einverständnis des Anwärters seminaröffentlich sein. Teilnehmer des laufenden Prüfungsdurchgangs sind als Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Die Leistungen in Dokumentation mit Präsentation einerseits und fachdidaktischem Kolloquium andererseits werden jeweils im unmittelbaren Anschluss beurteilt und bewertet. Die Noten werden im Anschluss an das Kolloquium auf Wunsch des Anwärters eröffnet, ebenso deren tragende Gründe.

§ 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis sowie fachdidaktisches Kolloquium

(1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Anwärters im Rahmen seines Lehrauftrags nach § 13 Abs. 4 beurteilt. Er wird hierzu an zwei verschiedenen Tagen in didaktisch zusammenhängenden Unterrichtssequenzen (Lehrproben) besucht, die jeweils mindestens eine Unterrichtsstunde dauern. Ist Evangelische oder Katholische Religionslehre Ausbildungsfach, ist es stets Gegenstand einer Lehrprobe; gleiches gilt für ein eventuelles Bilingualfach. Im Anschluss an den Unterricht kann der Anwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Die Lehrprobe wird unmittelbar anschließend beurteilt und bewertet. Schriftliche Unterrichtsplanung und gegebenenfalls Stellungnahme werden berücksichtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, einem Fachprüfer und gegebenenfalls dem Kirchenvertreter. Der Schulleiter und der Mentor des Anwärters, sowie seine Fachausbilder dürfen nicht zu Prüfern bestellt werden, wobei in zwingenden Fällen für diese Ausbilder eine Ausnahme möglich ist.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Lehrproben angesetzt werden. Das Seminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für den einzelnen Anwärter; es berücksichtigt dabei seinen aktuellen Stundenplan, seinen Lehrauftrag sowie seine Sperrtermine, die Prüfungen nach § 19 und stimmt sich mit dem Prüfungsamt ab. Es schlägt diesem Prüfungstage und Prüfer vor und nennt, auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde, gegebenenfalls auch den Kirchenvertreter. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt dann die Prüfungsdaten an die Prüfer und den Schulleiter. Dieser unterrichtet den Anwärter jeweils am vierten Werktag vor dem Prüfungstag.

(4) Der Anwärter übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses etwa 30 Minuten vor der Lehrprobe seine schriftliche Unterrichtsplanung, und zwar jeweils ein Exemplar pro Ausschussmitglied und eines für die Akten. Sie muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Des Weiteren übergibt der Anwärter seine aktuellen Wochen- oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassentagebücher.

(5) Der Anwärter versichert schriftlich, dass er die Lehrprobe selbstständig und ohne fremde Hilfe oder fremde Bestätigung vorbereitet und geplant hat. Er versichert, dass er den Unterrichtsentwurf nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat. Für alle Materialien, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Werken entnommen sind, ist die Quelle anzugeben. Dies gilt auch bei Entnahme aus elektronischen Medien. Entlehnungen aus dem Internet sind auf Nachfrage durch datierten Ausdruck zu belegen.

(6) Das fachdidaktische Kolloquium findet in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrprobe statt und wird von denselben Prüfern abgenommen; es dauert etwa 30 Minuten und soll vom gesehenen Unterricht ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen hinausgehenden Fragen befassen. Es wird anschließend beurteilt und bewertet. Bei Anwärtern mit zwei Ausbildungsfächern dürfen sowohl der Gegenstand als auch der nähere Umkreis des projektorientierten Unterrichtsvorhabens nach § 19 nicht Bestandteil der Prüfung nach Satz 1 sein.

(7) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend; nach dem fachdidaktischen Kolloquium werden gegebenenfalls zugleich die Note der Lehrprobe und deren tragende Gründe mitgeteilt.

§ 21

Pädagogisches Kolloquium

(1) Das pädagogische Kolloquium wird in den Räumen des Seminars als mündliche Einzelprüfung abgenommen. Es dauert etwa 30 Minuten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei fachkundigen Seminarausbildern.

(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- | | |
|------------------------------|--------|
| sehr gut bis gut | (1.5). |
| gut bis befriedigend | (2.5). |
| befriedigend bis ausreichend | (3.5). |
| ausreichend bis mangelhaft | (4.5). |
| mangelhaft bis ungenügend | (5.5). |

(3) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die entsprechende Angabe in Ziffern.

(4) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gilt der rechnerische Durchschnitt unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 23

Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 und 6) fünffach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
3. die Dokumentation mit Präsentation (§ 19 Abs. 4) dreifach,
4. das pädagogische Kolloquium (§ 21) dreifach,
5. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 20) jeweils fünffach,
6. die Leistungen im fachdidaktischen Kolloquium mit Schwerpunkt im projektorientierten Arbeiten (§ 19 Abs. 5) und in den fachdidaktischen Kolloquien (§ 20 Abs. 6) jeweils dreifach.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 31 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

Ein errechneter Durchschnitt von

1,0 bis 1,24 ergibt die Note »sehr gut«,

1,25 bis 1,74 ergibt die Note »sehr gut bis gut«,

1,75 bis 2,24 ergibt die Note »gut«,

2,25 bis 2,74 ergibt die Note »gut bis befriedigend«,

2,75 bis 3,24 ergibt die Note »befriedigend«,

3,25 bis 3,74 ergibt die Note »befriedigend bis ausreichend«,

3,75 bis 4,00 ergibt die Note »ausreichend«,

4,01 bis 4,74 ergibt die Note »ausreichend bis mangelhaft«,

4,75 bis 5,24 ergibt die Note »mangelhaft«,

5,25 bis 5,74 ergibt die Note »mangelhaft bis ungenügend«,

5,75 bis 6,0 ergibt die Note »ungenügend«.

(3) Ein nach Absatz 1 und 2 errechneter Mittelwert von 1,00 bis 1,49 ergibt die Gesamtnote »mit Auszeichnung bestanden«,

1,50 bis 2,49 ergibt die Gesamtnote »gut bestanden«,

2,50 bis 3,49 ergibt die Gesamtnote »befriedigend bestanden«,

3,50 bis 4,00 ergibt die Gesamtnote »bestanden«.

(4) Die Gesamtnote ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die entsprechende Angabe in Ziffern.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt. Auf Wunsch wird eine Gesamtaufstellung der Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 24

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamts der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt, dessen Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Anwärter durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärzt-

liches Zeugnis mit verbalisierter Angabe der Befundtatsachen vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein entsprechendes amtsärztliches Zeugnis verlangen. Es bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Prüfungsteil nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den eine Verhinderung geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 25

Täuschungsversuch und Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt oder eine nicht der Wahrheit entsprechende Versicherung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 oder § 20 Abs. 5 abgibt, gegen den setzt das Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes entweder die Note »ungenügend« (6,0) fest oder verfügt den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich eine derartige Verfehlung nachträglich heraus, kann das Prüfungsamt entsprechend verfahren, es sei denn, seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind mehr als zwei Jahre vergangen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 24 oder § 25 als nicht bestanden, so müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung auf schlechter als »ausreichend« (4,0) lautet, so sind die Lehrproben entsprechend § 20 Abs. 1 bis 5 stets erneut abzulegen, was als Wiederholung gilt. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als dem des Absatzes 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 27

Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit der Lehrbefähigung in seinen Ausbildungsfächern. Er erhält hierüber ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ausbildungsfächer sowie die Einzelnoten nach § 22 und die Gesamtnote nach § 23.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte Lehrerin für Realschulen« oder »Staatlich geprüfter Lehrer für Realschulen« zu führen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(5) Eine nach einem Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte in einem anderen Bundesland für den Unterricht in mindestens zwei Unterrichtsfächern durch eine erfolgreich abgelegte Zweite Staatsprüfung für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b aufgeführten Lehrämter erworbene Befähigung entspricht der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

§ 28

Europalehramt, bilinguales Lehren und Lernen sowie fakultatives Ausbildungsfach

(1) Bei Ausbildung nach § 4 Abs. 5 gelten die §§ 13, 20 und 27 mit den folgenden Maßgaben:

1. Das Ausbildungsfach wird bilingual unterrichtet. Grundlage einer Lehrprobe (§ 20 Abs. 1 bis 5) und eines fachdidaktischen Kolloquiums (§ 20 Abs. 6) ist bilingualer Unterricht.
2. Wer die Erste Staatsprüfung für das Europalehramt an Realschulen bestanden hat, erwirbt mit bestandener Zweiter Staatsprüfung die Lehrbefähigung für das Europalehramt an Realschulen in den Ausbildungsfächern und erhält hierüber ein Zeugnis.
3. Bei Ausbildung und erfolgreicher Prüfung in bilingualem Lehren und Lernen wird hierüber und über die Zielfremdsprache ein Vermerk im Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen aufgenommen.

(2) Ist ein Anwärter auf Grund einer Erweiterungsprüfung nach § 28 RPO I 1999 oder nach § 28 RPO I 2003 mit einem weiteren Ausbildungsfach zum Vorbereitungsdienst zugelassen, so wird er antragsgemäß auch in ihm ausgebildet, im Falle eines vierten Ausbildungsfaches jedoch nur soweit im Einzelfall an Seminar und Schule möglich. Bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts muss der Anwärter eine eventuelle Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung bestanden haben. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch ein nicht obligatorisches Fach abgewählt werden. Ein drittes Ausbildungsfach ist Gegenstand der Prüfung nach §§ 19 und 20, über die Lehrbefähigung in einem vierten Fach wird ein Vermerk ins Zeugnis aufgenommen.

§ 29

Anrechnung von Prüfungen

(1) Das Prüfungsamt kann erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen anrechnen.

(2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Zulassungstermin Februar 2010 wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer das Studium vor dem 1. Oktober 2000 aufgenommen und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 30. Juni 1981 (GBI. S. 351), aufgehoben durch § 31 der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 16. Dezember 1999 (GBI. 2000 S. 49) bestanden hat. Die Zulassung wird auf der Grundlage der Fächer ausgesprochen, die Gegenstand der genannten Prüfung waren. Die Ausbildung wird an die aktuelle Ausbildungsstruktur angepasst.

(2) Bis zum Zulassungstermin Februar 2013 wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer das Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 16. Dezember 1999 (GBI. 2000 S. 49, ber. 2001 S. 385, 2002 S. 300, 2003 S. 91), aufgehoben durch § 31 der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBI. S. 583) bestanden hat. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und § 27 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.

(3) Anwärter, die vor dem Zulassungstermin Februar 2008 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft mit der Maßgabe, dass in § 13 Abs. 5 Satz 1

in der Fassung der Realschullehrerprüfungsordnung II vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 583) und in § 13 Abs. 3 der Realschullehrerprüfungsordnung II in der Fassung vom 16. Mai 1984 (GBl. S. 399), ausgenommen bei Schwerbehinderung, die nach Artikel 2 der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Vorbereitungsdienste und die Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 1. Juli 2007 (GBl. S. 330) erhöhten Stundenzahlen gelten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8, die am 1. Februar 2009 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Realschullehrerprüfungsordnung II vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 421), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juli 2007 (GBl. S. 330) außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Dezember 2007

RAU

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Studentafelverordnung Gymnasien

Vom 21. Dezember 2007

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Die Studentafelverordnung Gymnasien vom 23. Juni 1999 (GBl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2007 (GBl. S. 221), wird wie folgt geändert:

In der Vorbemerkung zu den Anlagen erhält der letzte Satz folgende Fassung:

»Von den in den Klassen 5 und 6 zu unterrichtenden Fremdsprachen beginnt die eine zu Beginn der Klasse 5 und die andere nach Entscheidung der Schule in Klasse 5 oder zu Beginn der Klasse 6.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Dezember 2007

RAU

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (EnWGZuVO)

Vom 3. Januar 2008

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit der Regierungspräsidien

(1) Für die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Energieanlagen nach den Vorschriften des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621) in der jeweils geltenden Fassung sind die Regierungspräsidien zuständig. Sie nehmen auch die Aufgaben der Anhörungsbehörde nach diesen Vorschriften wahr.

(2) Die Regierungspräsidien sind ferner zuständig für Anordnungen und Entscheidungen nach den §§ 44, 44 a und 45 a EnWG.

(3) Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien als Enteignungsbehörden nach § 17 Abs. 1 des Landesenteignungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien nach Absatz 1 besteht auch in den Fällen des § 118 Abs. 8 EnWG.

§ 2

Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums

Zuständige Behörde für die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG ist das Wirtschaftsministerium.

§ 3

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg

(1) Für die Überwachung der technischen Sicherheit von Energieanlagen nach § 49 EnWG ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.

(2) Aufsichtliche Zuständigkeiten nach anderen Vorschriften, insbesondere Zuständigkeitsregelungen für überwachungsbedürftige Anlagen, bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten im Bereich der Energiewirtschaft vom 19. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 10, ber. S. 84) außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Januar 2008

PFISTER

**Verordnung
des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung der
Gebührenverordnung
Wirtschaftsministerium –
GebVO WM**

Vom 10. Januar 2008

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBl. S. 322) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz angefügt:

»Für die bautechnische Prüfung nach den baurechtlichen Vorschriften durch die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden (§ 4 Abs. 3 LGebG) werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebühren im GebVerz WM festgesetzt.«

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12.1.2 des Gebührenverzeichnisses wird die Angabe »125–2500« durch die Angabe »125–12 500« ersetzt.

b) In Nummer 16.6 des Gebührenverzeichnisses wird die Angabe »(§ 43 Abs. 1 Satz 2 EnWG)« durch die Angabe »(§ 43 b Nr. 2 EnWG)« ersetzt.

c) In Nummer 16.9 des Gebührenverzeichnisses wird die Angabe »§ 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG« durch die Angabe »§ 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG« ersetzt.

d) Nummer 16.12 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

»16.12 Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege der Anreizregulierung durch Festlegung oder Genehmigung auf Grund von § 21a EnWG

16.12.1 Festlegung oder Genehmigung der Erlösobergrenzen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung – ARegV –)	500–75 000
---	------------

16.12.2 Sonstige Entscheidungen nach ARegV	100–25 000«.
--	--------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Januar 2008

PFISTER

**Verordnung des Ministeriums
für Arbeit und Soziales und
des Umweltministeriums
über die Qualität und die Bewirtschaftung
der Badegewässer
(Badegewässerverordnung – BadegVO)**

Vom 16. Januar 2008

Auf Grund von § 14 a Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404) wird verordnet:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. EU Nr. L 64 S. 37). Sie dient damit dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen.

(2) Sie bestimmt die Anforderungen an die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität.

(3) Sie gilt für Badegewässer. Badegewässer ist jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers, bei dem die Gemeinde im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde und der unteren Wasserbehörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Schwimm- und Kurbecken,
2. abgegrenzte Gewässer, die einer Behandlung unterliegen oder für therapeutische Zwecke genutzt werden,
3. künstlich angelegte abgegrenzte Gewässer, die von den Oberflächengewässern und dem Grundwasser getrennt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen

1. für Oberflächengewässer und Binnengewässer nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) und nach § 2 der Gewässerbeurteilungsverordnung vom 30. August 2004 (GBl. S. 713) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushalts-

- gesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246).
2. für Grundwasser und Einzugsgebiet nach § 1 Abs. 1 und 4 WHG sowie
3. für betroffene Öffentlichkeit nach Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17),
entsprechend.

(2) Weiterhin gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Dauerhaft beziehungsweise auf Dauer: In Bezug auf ein Badeverbot oder auf ein Abraten vom Baden eine Dauer von mindestens einer ganzen Badesaison;
2. Große Zahl: In Bezug auf Badende eine Zahl, die die Gemeinde im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde und der unteren Wasserbehörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet;
3. Verschmutzung: Das Vorliegen einer mikrobiologischen Verunreinigung oder das Vorhandensein von anderen Organismen oder von Abfall, die die Qualität des Badegewässers beeinträchtigen und im Sinne der §§ 8 und 9 sowie der Anlage 1 Spalte A eine Gefahr für die Gesundheit der Badenden darstellen;
4. Badesaison: Der Zeitraum, in dem mit einer großen Zahl von Badenden gerechnet werden kann. Dies ist der Zeitraum vom 1. Juni bis 15. September eines Kalenderjahres, soweit nicht die Gemeinde im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen oder meteorologischen Verhältnisse etwas anderes bestimmt;
5. Bewirtschaftungsmaßnahmen: Folgende in Bezug auf Badegewässer ergriffene Maßnahmen:
 - a) Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Badegewässerprofils,
 - b) Erstellung eines Überwachungszeitplans,
 - c) Überwachung der Badegewässer,
 - d) Bewertung der Badegewässerqualität,
 - e) Einstufung der Badegewässer,
 - f) Ermittlung und Bewertung der Ursachen von Verschmutzungen, die sich auf die Badegewässer auswirken und die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können,
 - g) Information der Öffentlichkeit,
 - h) Maßnahmen zur Vermeidung einer Exposition der Badenden gegenüber einer Verschmutzung,
 - i) Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr einer Verschmutzung,

6. Kurzzeitige Verschmutzung: Eine mikrobiologische Verunreinigung im Sinne der Anlage 1 Spalte A,

- a) die eindeutig feststellbare Ursachen hat,
- b) bei der normalerweise nicht damit gerechnet wird, dass sie die Qualität der Badegewässer mehr als ungefähr 72 Stunden ab Beginn der Beeinträchtigung beeinträchtigt, und
- c) für die die Gemeinde im Benehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde, wie in Anlage 2 dargelegt, Verfahren zur Vorhersage (Anlage 2 jeweils Doppelbuchstaben aa) und entsprechende Abhilfemaßnahmen (Anlage 2 jeweils Doppelbuchstaben bb) festgelegt hat;

7. Ausnahmesituation: Ein Ereignis oder eine Kombination von Ereignissen, die sich auf die Qualität der Badegewässer an der betreffenden Stelle auswirken und bei denen nicht damit gerechnet wird, dass sie durchschnittlich häufiger als einmal alle vier Jahre auftreten;

8. Datensatz über die Badegewässerqualität: Die Daten, die nach § 3 erhoben werden;

9. Bewertung der Badegewässerqualität: Der Prozess der Bewertung der Badegewässerqualität nach der in Anlage 2 beschriebenen Bewertungsmethode;

10. Massenvermehrung von Cyanobakterien: Ein kumuliertes Auftreten von Cyanobakterien in Form von Blüten, Matten oder Schlieren.

§ 3

Überwachung

(1) Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde und der unteren Wasserbehörde vor Beginn der Badesaison die Badegewässer und teilt sie mindestens zwei Monate vor Beginn der Badesaison, spätestens aber bis zum 28. Februar jeden Jahres dem Landesgesundheitsamt mit. Nachmeldungen sind im Einzelfall nach Absprache mit dem Landesgesundheitsamt möglich.

(2) Die Qualität der Badegewässer ist mittels der in der Anlage 1 aufgeführten Parameter kurz vor und während der Badesaison entsprechend Anlage 4 zu überwachen. Die Überwachung obliegt der unteren Gesundheitsbehörde. Sie erfolgt in der Regel durch Besichtigungen, Probenahmen und Veranlassen der Analysen der Proben. Die Untersuchungsergebnisse werden von der untersuchenden Stelle der unteren Gesundheitsbehörde sowie der Gemeinde mitgeteilt. Bei der Besichtigung ist im Sinne einer hygienischen Gesamtbeurteilung auch darauf zu achten, dass die jeweils angrenzenden Landflächen, Toiletten und sonstigen sanitären Einrichtungen, Kioske und festen oder mobilen Geschäfte sowie sonstigen Einrichtungen in hygienischer Sicht nicht zu beanstanden sind und durch Abfälle keine hygienischen Probleme entstehen.

(3) Die Überwachungsstelle ist die Stelle, an der die meisten Badenden erwartet werden oder an der nach dem Badegewässerprofil mit der größten Verschmutzungsgefahr gerechnet wird.

(4) Das Landesgesundheitsamt erstellt für jedes Badegewässer vor Beginn jeder Badesaison einen Überwachungszeitplan. Die Überwachung ist bis spätestens vier Tage nach dem im Überwachungszeitplan angegebenen Datum durchzuführen.

(5) Die bei kurzzeitiger Verschmutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 genommenen Proben können außer Acht gelassen werden. Sie werden durch nach Anlage 4 entnommene Proben ersetzt.

(6) In Ausnahmesituationen kann der in Absatz 4 genannte Überwachungszeitplan ausgesetzt werden. Er wird nach Ende der Ausnahmesituation so bald wie möglich wieder aufgenommen. Nach Ende der Ausnahmesituation werden so bald wie möglich neue Proben genommen, um die auf Grund der Ausnahmesituation fehlenden Proben zu ersetzen.

(7) Über jede Aussetzung des Überwachungszeitplans und die Gründe für die Aussetzung ist im jährlichen Bericht nach § 13 Abs. 2 zu informieren.

(8) Die Analyse der Badegewässerqualität erfolgt nach den in Anlage 1 aufgeführten Referenzmethoden und nach den in Anlage 5 aufgeführten Regeln. Andere Methoden und Regeln können angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die mit ihnen erzielten Ergebnisse den Ergebnissen gleichwertig sind, die bei Anwendung der in Anlage 1 aufgeführten Methoden und der in Anlage 5 aufgeführten Regeln erzielt werden. Andere Methoden oder Regeln dürfen nur angewendet werden, wenn das Umweltbundesamt ihre Gleichwertigkeit allgemein festgestellt und sie im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht hat.

(9) Die untere Gesundheitsbehörde teilt ihre Überwachungsergebnisse dem Landesgesundheitsamt und der Gemeinde, sofern diese ihnen nicht vorliegen, sowie der unteren Wasserbehörde mit.

§ 4

Bewertung der Badegewässerqualität

(1) Die Bewertung der Badegewässerqualität erfolgt für jedes Badegewässer nach dem Ende jeder Badesaison auf der Grundlage der für die betreffende Badesaison und die drei vorangegangenen Badesaisons nach § 3 Abs. 2 ermittelten und zusammengestellten Datensätze über die Badegewässerqualität und nach dem in Anlage 2 festgelegten Verfahren. Die Bewertung obliegt dem Landesgesundheitsamt.

(2) Die für die Bewertung der Badegewässerqualität verwendeten Datensätze umfassen stets mindestens 16 Proben oder, unter den in Anlage 4 Nr. 2 genannten besonderen Umständen, zwölf Proben.

(3) Sofern entweder

1. die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind oder
2. der Datensatz über die Badegewässerqualität, der für die Bewertung bei Badegewässern mit einer Badesaison, deren Dauer acht Wochen nicht überschreitet, verwendet wird, mindestens acht Proben umfasst

kann eine Bewertung der Badegewässerqualität jedoch auf der Grundlage eines Datensatzes über die Badegewässerqualität erfolgen, der weniger als vier Badesaisons umfasst, wenn das Badegewässer neu bestimmt worden ist oder Änderungen eingetreten sind, die voraussichtlich die Einstufung des Badegewässers nach § 5 berühren. In diesem Fall erfolgt die Bewertung der Badegewässerqualität auf der Grundlage eines Datensatzes über die Badegewässerqualität, der lediglich auf den Ergebnissen der nach den Änderungen genommenen Proben beruht.

(4) Bestehende Badegewässer können unter Berücksichtigung der Bewertungen der Badegewässerqualität unterteilt oder gruppiert werden. Bestehende Badegewässer können nur dann gruppiert werden, wenn sie zusammenhängend sind, in den vorausgegangenen vier Jahren jeweils ähnliche Bewertungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten haben und Badegewässerprofile besitzen, die gemeinsame oder keine Risikofaktoren aufweisen.

§ 5

Einstufung und qualitativer Zustand der Badegewässer

(1) Das Landesgesundheitsamt stuft auf der Grundlage der nach § 4 durchgeführten Bewertung der Badegewässerqualität die Badegewässer entsprechend den Kriterien der Anlage 2 als »mangelhaft«, »ausreichend«, »gut« oder »ausgezeichnet« ein.

(2) Die erste Einstufung nach den Anforderungen dieser Verordnung ist bis zum Ende der Badesaison 2011 abzuschließen.

(3) Die Gemeinde sorgt im Benehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde dafür, dass zum Ende der Badesaison 2015 alle Badegewässer zumindest »ausreichend« sind. Sie ergreift wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen, die sie als zur Erhöhung der Zahl der als »ausgezeichnet« oder als »gut« eingestuften Badegewässer für geeignet erachtet.

(4) Unbeschadet der Anforderungen des Absatzes 3 entsprechen zeitweilig als »mangelhaft« eingestufte Badegewässer dennoch den Anforderungen, wenn bei jedem dieser Badegewässer mit Wirkung ab der Badesaison, die auf diese Einstufung folgt, folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich eines Badeverbots oder des Abratens vom Baden,
2. Beschreibung der Ursachen des Nichterreichens der »ausreichenden« Qualität,
3. angemessene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung der Ursachen der Verschmutzung und

4. in Übereinstimmung mit § 12 ein deutlicher und einfacher Warnhinweis für die Öffentlichkeit und zusätzliche Unterrichtung über die Gründe für die Verschmutzung und die auf der Grundlage des Badegewässerprofils ergriffenen Maßnahmen.

(5) Wird ein Badegewässer in fünf aufeinander folgenden Jahren als »mangelhaft« eingestuft, so wird auf Dauer das Baden verboten oder auf Dauer vom Baden abgeraten. Die Ortspolizeibehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde vor Ende des Fünfjahreszeitraums auf Dauer das Baden verbieten, wenn sie der Ansicht ist, dass die Maßnahmen zum Erreichen der »ausreichenden« Qualität nicht durchführbar oder unverhältnismäßig teuer wären.

§ 6

Badegewässerprofile

(1) Badegewässerprofile werden auf Veranlassung des Landesgesundheitsamtes nach Anlage 3 von der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde erstellt und dem Landesgesundheitsamt mitgeteilt. Jedes Badegewässerprofil kann sich auf ein einziges Badegewässer oder auf mehrere zusammenhängende Badegewässer erstrecken. Die ersten Badegewässerprofile werden bis zum 24. März 2011 erstellt.

(2) Die Badegewässerprofile werden nach Anlage 3 überprüft und aktualisiert.

(3) Bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerprofile werden die bei der Überwachung und den Bewertungen nach den rechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG erhobenen Daten, die für die vorliegende Verordnung von Belang sind, auf angemessene Weise genutzt. Diese Daten werden von der nach § 97 WG zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.

(4) Zusätzlich erforderliche Daten werden von der unteren Verwaltungsbehörde erhoben.

§ 7

Bewirtschaftungsmaßnahmen in Ausnahmesituationen, Maßnahmen bei hohen Einzelwerten

Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass rechtzeitige und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie von unerwarteten Situationen Kenntnis erhält, die sich negativ auf die Badegewässerqualität und auf die Gesundheit der Badenden auswirken oder bei denen nach vernünftiger Einschätzung mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist. Diese Maßnahmen schließen die Information des Landesgesundheitsamtes sowie der Öffentlichkeit und erforderlichenfalls ein zeitweiliges Badeverbot durch die Ortspolizeibehörde ein. Auf kurzzeitige Verschmutzungen finden Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 8

Gefährdung durch Cyanobakterien

(1) Deutet das Profil des Badegewässers auf ein Potential für eine Massenvermehrung von Cyanobakterien hin, so führt die untere Gesundheitsbehörde eine geeignete Überwachung durch, damit Gefahren für die Gesundheit rechtzeitig erkannt werden können.

(2) Kommt es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien und wird eine Gefährdung der Gesundheit festgestellt oder vermutet, so ergreift die Gemeinde unverzüglich angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Exposition gegenüber dieser Gefahr, einschließlich der Information der Öffentlichkeit.

§ 9

Andere Parameter

(1) Deutet das Profil des Badegewässers auf eine Tendenz zur Massenvermehrung von Makroalgen oder von Phytoplankton hin, so führt die untere Verwaltungsbehörde geeignete Maßnahmen durch, um festzustellen, ob deren Vorhandensein akzeptiert werden kann, und um die Gefahren für die Gesundheit zu bestimmen. Die Gemeinde ergreift auf Veranlassung der unteren Verwaltungsbehörde angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich der Information der Öffentlichkeit.

(2) Badegewässer werden im Rahmen der Überwachung nach § 3 einer Sichtkontrolle auf Verschmutzungen wie etwa teerhaltige Rückstände, Glas, Plastik, Gummi oder andere Abfälle unterzogen. Wird eine derartige Verschmutzung festgestellt, so ergreift die Gemeinde auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich, wenn notwendig, der Information der Öffentlichkeit.

§ 10

Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Gewässern

Kommt es in einem Einzugsgebiet zu Auswirkungen auf die Badegewässerqualität, die die Landes- oder Staatsgrenzen überschreiten, so arbeitet die untere Verwaltungsbehörde erforderlichenfalls in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden mit den zuständigen Behörden des betroffenen Landes oder des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zusammen; dies schließt einen angemessenen Informationsaustausch und gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Auswirkungen ein.

§ 11

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde fördert im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Umsetzung dieser Verordnung und stellt sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit hat

1. zu erfahren, wie sie sich beteiligen kann, und
2. Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden vorzubringen.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, die Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerlisten nach § 3 Abs. 1.

§ 12

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Gemeinde sorgt im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde dafür, dass während der Badesaison folgende Informationen aktiv verbreitet und unverzüglich an leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes Badegewässers bereitgestellt werden:

1. die aktuelle Einstufung des Badegewässers sowie ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels deutlicher und einfacher Zeichen und Symbole nach näherer Maßgabe entsprechend den Festlegungen nach Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2006/7/EG,
2. eine allgemeine, nicht fachsprachliche Beschreibung des Badegewässers auf der Grundlage des nach Anlage 3 erstellten Badegewässerprofils,
3. bei Badegewässern, die für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig sind:
 - a) eine Mitteilung darüber, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist,
 - b) eine Angabe der Zahl der Tage in der vorangegangenen Badesaison, an denen es auf Grund einer derartigen Verschmutzung ein Badeverbot gegeben hat oder vom Baden abgeraten wurde, und
 - c) eine Warnung immer dann, wenn eine derartige Verschmutzung vorhergesagt wird oder vorliegt,
4. Informationen über die Art und voraussichtliche Dauer von Ausnahmesituationen während derartiger Ereignisse,
5. wenn das Baden verboten oder davon abgeraten wird, einen Hinweis zur Information der Öffentlichkeit mit Angabe von Gründen,
6. wenn auf Dauer das Baden verboten oder auf Dauer vom Baden abgeraten wird, die Information, dass es sich bei dem betreffenden Bereich nicht mehr um ein Badegewässer handelt, und die Gründe für die Aufhebung der Bestimmung als Badegewässer, und
7. eine Angabe der Quellen weiter gehender Informationen nach Absatz 2.

(2) Das Landesgesundheitsamt und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg nutzen im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums geeignete Medien und Technologien einschließlich des Internets, um die in Absatz 1 genannten Informationen über Badegewässer sowie folgende weitere Informationen aktiv und unverzüglich, gegebenenfalls in mehreren Sprachen, zu verbreiten:

1. eine Liste der Badegewässer,
2. die Einstufung jedes Badegewässers in den vorangegangenen drei Jahren und sein Badegewässerprofil einschließlich der Ergebnisse der nach dieser Verordnung seit der letzten Einstufung durchgeführten Überwachung,
3. bei Badegewässern, die als »mangelhaft« eingestuft werden, Informationen über die Ursachen der Verschmutzung und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Exposition der Badenden gegenüber der Verschmutzung zu verhindern und gegen die Ursachen der Verschmutzung nach § 5 Abs. 4 anzugehen, und
4. bei Badegewässern, die für eine kurzzeitige Verschmutzung anfällig sind, allgemeine Informationen über
 - a) die Umstände, die zu einer kurzzeitigen Verschmutzung führen können,
 - b) die Wahrscheinlichkeit einer solchen Verschmutzung und ihre voraussichtliche Dauer und
 - c) die Ursachen der Verschmutzung und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Exposition der Badenden gegenüber der Verschmutzung zu verhindern und die Ursachen der Verschmutzung anzugehen.

Die in Nummer 1 genannte Liste wird jedes Jahr vor dem Beginn der Badesaison zur Verfügung gestellt. Die Überwachungsergebnisse nach Nummer 2 werden nach Abschluss der Analyse im Internet zur Verfügung gestellt.

(3) Die Gemeinde und die untere Verwaltungsbehörde teilen dem Landesgesundheitsamt laufend alle nach Absatz 2 erforderlichen Daten mit; dabei kann vom Landesgesundheitsamt bestimmt werden, dass die Daten auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und die übermittelten Daten mit einer bestimmten Schnittstelle kompatibel sind. Das Landesgesundheitsamt teilt der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg laufend die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlichen Daten mit.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Informationen werden, sobald sie zur Verfügung stehen, jedoch spätestens mit Wirkung ab Beginn der Badesaison 2012 verbreitet. Dabei nutzen die Behörden nach Möglichkeit geografische Informationssysteme und achten auf die präzise und einheitliche Darstellung der Informationen, insbesondere durch die Verwendung von Zeichen und Symbolen.

§ 13

Berichterstattung

- (1) Die untere Gesundheitsbehörde meldet dem Landesgesundheitsamt jährlich bis zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt alle Badegewässer, einschließlich der Gründe für jede Änderung gegenüber dem Vorjahr.
- (2) Die untere Gesundheitsbehörde übermittelt dem Landesgesundheitsamt bis zum 31. Oktober jeden Jahres

für die vorangegangene Badesaison die Überwachungsergebnisse und eine Beschreibung der wichtigsten Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ergriffen wurden, soweit diese Daten nicht bereits vorliegen. Dies schließt auch die Gründe für die Aussetzung eines Überwachungszeitplans nach § 3 Abs. 7 mit ein.

(3) Das Landesgesundheitsamt kann bestimmen, dass die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und die übermittelten Daten mit einer bestimmten Schnittstelle kompatibel sind. Das Landesgesundheitsamt liefert diese Daten an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder eine von ihm benannte Stelle zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Zugleich tritt die Badegewässerverordnung vom 1. August 1999 (GBI. S. 389) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Januar 2008

Ministerium für Arbeit und Soziales

DR. STOLZ

Umweltministerium

GÖNNER

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 6 und § 3 Abs. 2 und 8)

Parameter für Binnengewässer

	A	B	C	D	E
	Parameter	Ausgezeichnete Qualität	Gute Qualität	Ausreichende Qualität	Referenzanalysemethoden***
1	Intestinale Entero kokken (KBE/100 ml)	200*	400*	330**	ISO 7899-1 oder ISO 7899-2
2	Escherichia coli (KBE/100 ml)	500*	1000*	900**	ISO 9308-3

* Auf der Grundlage einer 95-Perzentil-Bewertung. Siehe Anlage 2.

** Auf der Grundlage einer 90-Perzentil-Bewertung. Siehe Anlage 2.

*** Diese Normen liegen als DIN EN ISO-Normen mit gleicher Nummerierung in deutscher Sprache vor.

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c und Nr. 9, und § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1)

Bewertung und Einstufung von Badegewässern

1. Mangelhafte Qualität

Badegewässer sind als »mangelhaft« einzustufen, wenn im Datensatz über die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum^a die Perzentil-Werte^b bei den mikrobiologischen Werten schlechter^c sind als die in Anlage 1 Spalte D für die »ausreichende Qualität« festgelegten Werte.

2. Ausreichende Qualität

Badegewässer sind als »ausreichend« einzustufen,

- a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser^d als die in Anlage 1 Spalte D für die »ausreichende Qualität« festgelegten Werte sind und
- b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gilt:
 - aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird;
 - bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen; und
 - cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums nach § 3 Abs. 5 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

3. Gute Qualität

Badegewässer sind als »gut« einzustufen,

- a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser als die in Anlage 1 Spalte C für die »gute Qualität« festgelegten Werte sind und
- b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gilt:
 - aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder

erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird;

- bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen; und
- cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums nach § 3 Abs. 5 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

4. Ausgezeichnete Qualität

Badegewässer sind als »ausgezeichnet« einzustufen,

- a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser als die in Anlage 1 Spalte B für die »ausgezeichnete Qualität« festgelegten Werte sind und
- b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gilt:
- aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird;
- bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen; und
- cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums nach § 3 Abs. 5 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

Anmerkungen

^a »Letzter Bewertungszeitraum« bezeichnet die letzten vier Badesaisons oder gegebenenfalls den in § 4 Abs. 3 angegebenen Zeitraum.

^b Auf der Grundlage einer Bestimmung der Perzentil-Werte der \log_{10} -Normalwahrscheinlichkeitsdichtefunktion mikrobiologischer Daten des jeweiligen Badegewässers wird der Perzentil-Wert wie folgt abgeleitet:

1. Ausgangswert ist der \log_{10} -Wert aller Bakterienwerte in der zu bewertenden Datensequenz. (Wird ein Nullwert ermittelt, so wird stattdessen der \log_{10} -Wert der unteren Nachweisgrenze der verwendeten Analyseverfahren zugrunde gelegt.)

2. Es wird das arithmetische Mittel der \log_{10} -Werte (μ) berechnet.

3. Es wird die Standardabweichung der \log_{10} -Werte (σ) berechnet.

Der obere 90-Perzentil-Wert der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Daten wird aus folgender Gleichung abgeleitet:

$$\text{oberer 90-Perzentil-Wert} = \text{Antilog} (\mu + 1,282 \sigma).$$

Der obere 95-Perzentil-Wert der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Daten wird aus folgender Gleichung abgeleitet:

$$\text{oberer 95-Perzentil-Wert} = \text{Antilog} (\mu + 1,65 \sigma).$$

^c »Schlechter« bedeutet höhere Konzentrationen, ausgedrückt in KBE/100 ml.

^d »Besser« bedeutet niedrigere Konzentrationen, ausgedrückt in KBE/100 ml.

Anlage 3

(zu § 6 Abs. 1 und 2
und § 12 Abs. 1 Nr. 2)

Badegewässerprofil

1. Das Badegewässerprofil nach § 6 umfasst

- a) eine nach der Richtlinie 2000/60/EG erstellte Beschreibung der für die Zwecke der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG relevanten physikalischen, geografischen und hydrologischen Eigenschaften des Badegewässers und anderer Oberflächengewässer im Einzugsgebiet des betreffenden Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein könnten;
- b) eine Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungsursachen, die das Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen könnten;
- c) eine Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien;
- d) eine Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Makroalgen und/oder Phytoplankton;
- e) folgende Angaben, wenn die Bewertung nach Buchstabe b die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung erkennen lässt:
- aa) voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung;
- bb) Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen;
- cc) während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme;
- f) die Lage der Überwachungsstelle.
2. Bei Badegewässern, die als »gut«, »ausreichend« oder »mangelhaft« eingestuft sind, ist das Badegewässerprofil regelmäßig zu überprüfen, um festzustellen, ob sich die in Nummer 1 aufgeführten Aspekte verändert haben. Erforderlichenfalls ist das Profil zu aktualisieren. Die Häufigkeit und der Umfang der Überprüfungen sind nach Maßgabe der Art und Schwere der Verschmutzung festzulegen. Die Überprüfungen müssen jedoch zumindest den in der nachstehenden Übersicht

genannten Vorgaben entsprechen und mindestens in der dort angegebenen Häufigkeit erfolgen.

Einstufung des Badegewässers	»Gut«	»Ausreichend«	»Mangelhaft«
Überprüfung mindestens alle	4 Jahre	3 Jahre	2 Jahre
Zu überprüfende Aspekte (Buchstaben der Nummer 1)	a bis f	a bis f	a bis f

Bei Badegewässern, die zuvor als »ausgezeichnet« eingestuft wurden, ist das Badegewässerprofil nur dann zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, wenn sich die Einstufung in »gut«, »ausreichend« oder »mangelhaft« ändert. Die Überprüfung muss alle in Nummer 1 genannten Aspekte erfassen.

- Sind am Badegewässer selbst oder in dessen Nähe umfangreiche Bauarbeiten oder Änderungen der Infrastruktur erfolgt, so ist das Badegewässerprofil vor dem Beginn der nächsten Badesaison zu aktualisieren.
- Die in Nummer 1 Buchst. a und b genannten Informationen werden soweit möglich auf einer detaillierten Karte dargestellt.
- Sonstige relevante Informationen können beigelegt oder einbezogen werden, wenn die untere Verwaltungsbehörde dies für angemessen erachtet.
- Die Erstellung der Badegewässerprofile erfolgt nach den Vorgaben, die das Landesgesundheitsamt im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg erstellt.

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 2 und 5
und § 4 Abs. 2)

Überwachung der Badegewässer

- Kurz vor Beginn jeder Badesaison ist eine Probenahme vorzunehmen. Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Probenahme und vorbehaltlich der Nummer 2 darf die Anzahl der pro Badesaison genommenen und analysierten Proben nicht weniger als vier betragen.
- Aus einem Badegewässer brauchen jedoch nur drei Proben pro Badesaison entnommen und analysiert zu werden, wenn
 - die Badesaison nicht länger als acht Wochen dauert oder
 - sich das Badegewässer in einer Region in schwieriger geografischer Lage befindet.
- Die Probenahmen müssen über die gesamte Badesaison verteilt sein, und der Zeitraum zwischen den Daten für die Probenahmen darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.
- Bei einer kurzzeitigen Verschmutzung ist eine zusätzliche Probenahme vorzunehmen, um festzustellen,

dass das Verschmutzungsereignis beendet ist. Diese Probe ist nicht Bestandteil des Datensatzes über die Badegewässerqualität. Zum Ersatz einer außer Acht gelassenen Probe ist sieben Tage nach Ende der kurzzeitigen Verschmutzung eine zusätzliche Probenahme vorzunehmen.

Anlage 5

(zu § 3 Abs. 8)

Regeln für den Umgang mit Proben für Mikrobiologische Analysen

1. Entnahmestelle

Nach Möglichkeit sind die Proben 30 cm unter der Oberfläche des Gewässers bei einer Wassertiefe von mindestens 1 m zu entnehmen.

2. Sterilisierung der Probenbehältnisse

Die Probenbehältnisse

- sind für mindestens 15 Minuten bei 121 °C im Autoklav zu sterilisieren oder
- für mindestens 1 Stunde bei 160 °C bis 170 °C trocken zu sterilisieren oder
- müssen strahlensterilisierte Probenbehältnisse sein, die direkt vom Hersteller bezogen werden.

3. Probenahme

Das Volumen des Probenbehältnisses hängt davon ab, welche Wassermenge für die Untersuchung der einzelnen Parameter benötigt wird. Der Mindestinhalt beträgt in der Regel 250 ml.

Die Probenbehältnisse haben aus transparentem, nicht gefärbtem Material zu bestehen (Glas, Polyethylen oder Polypropylen).

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Kontamination der Proben ist bei der Probenahme ein aseptisches Verfahren anzuwenden, damit die Sterilität des Probenbehältnisses erhalten bleibt. Wird ordnungsgemäß vorgegangen, besteht kein Bedarf an zusätzlicher steriler Ausrüstung (zum Beispiel sterile Handschuhe, Zangen oder Stangen).

Die Probe ist auf dem Behältnis und auf dem Probenahmeformular eindeutig mit nicht löschbarer Farbe zu kennzeichnen.

4. Lagerung und Transport der Proben vor der Analyse

Die Wasserproben sind während des gesamten Transports vor Lichteinwirkung und insbesondere vor direktem Sonnenlicht zu schützen.

Die Probe ist bis zur Ankunft im Labor in einer Kühlbox oder in einem Kühlschrank (je nach Klimabedingungen) bei einer Temperatur von ca. 4 °C aufzubewahren.

Nimmt der Transport ins Labor voraussichtlich mehr als vier Stunden in Anspruch, so ist ein Transport im Kühlschrank erforderlich.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro, Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Zwischen der Probenahme und der Analyse darf so wenig Zeit wie möglich verstreichen. Es wird empfohlen, die Proben noch am gleichen Arbeitstag zu analysieren. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so sind die Proben innerhalb höchstens 24 Stunden zu bearbeiten. Sie sind bis dahin im Dunkeln bei einer Temperatur von $4\text{ °C} \pm 3\text{ °C}$ aufzubewahren.

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-
Vorpommern, dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein und
dem Freistaat Thüringen über
die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 10. Januar 2008

Vorgenannter, am 22. Juni 2006 unterzeichneter Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen ist nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

STUTT GART, den 10. Januar 2008

WICKER

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zum Glücksspielwesen in Deutschland**

Vom 11. Januar 2008

Der in der Zeit vom 30. Januar 2007 bis 31. Juli 2007 unterzeichnete Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland ist nach seinem Paragraphen 29 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

STUTT GART, DEN den 11. Januar 2008

WICKER

**Berichtigung des Gesetzes zu
dem Evangelischen Kirchenvertrag
Baden-Württemberg und zu
der Römisch-katholischen
Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg
vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 1)**

Durch ein Versehen wurde das Datum nach der Schlussformel falsch abgedruckt. Richtig muss es lauten:

»Stuttgart, den 8. Januar 2008«.

**Berichtigung des Gesetzes zur Änderung
des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 12)**

Durch ein Versehen wurde das Datum nach der Schlussformel falsch abgedruckt. Richtig muss es lauten:

»Stuttgart, den 8. Januar 2008«.